

3. Mit allen übrigen Feyerlichkeiten, die sonst bey solchen Scheiterhausen vorzugehen pflegen, kamen in dem Wesentlichen die gegenwärtigen einer Bergötterung überein, nur daß diese letzteren herrlicher, reicher, und kaiserlich veranstaltet wurden.

II. Abschnitt.

Von den Gebräuchen der Römer in Beziehung auf die Staatsverfassung.

In Beziehung auf die Verfassung des römischen Staates haben wir hier zweckmäßig folgende Stücke insbesondere zu übersehen: 1.) Die Eintheilung des römischen Volkes, 2.) die allgemeine Versammlungen der Bürger, (3. die römischen Obrigkeiten, 4.) die Gerichtsverfassung der Römer, 5) die verschiedenen Gottesdienste dieses Volkes, und endlich 6) das Kriegswesen der Römer.

S. I.

Von der Eintheilung des römischen Volkes.

Die erste Eintheilung des ganzen römischen Volkes, welche der Stifter und erste König Romulus gemacht hatte, war in drey Theile, welche man Tribus (Zünfte) nannte. Die erste Tribus hieß Ramnensis von Romulus, die zweyte Tatiensis von dem Gabinerkönige Tatius, die dritte Lucretes von Lucumon dem Hetrusterfürsten. Jede Zunft ward wieder in zehn, und also das ganze römische Volk in 30. Curias untergetheilet. Diese Eintheilung war in den ersten Zeiten für den an-